

Satzung über Zulassungsbeschränkungen der Technischen Hochschule Rosenheim im Wintersemester 2024/25 und im Sommersemester 2025

Vom 29. Mai 2024

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), zuletzt geändert durch Art. 130 f Abs. 8 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Technische Hochschule Rosenheim im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2024/25

An der Technischen Hochschule Rosenheim besteht im Wintersemester 2024/25 eine Zulassungsbeschränkung für folgenden Studiengang:

- Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2025

Im Sommersemester 2025 werden in dem bei § 1 genannten Bachelorstudiengang keine Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Lehrplansemester) aufgenommen. Für höhere Lehrplansemester bestehen Zulassungsbeschränkungen.

§ 3 Zulassungszahlen im Wintersemester 2024/25 und Sommersemester 2025

(1) Die Zulassungszahlen des in § 1 genannten Studienganges lauten im Wintersemester 2024/25 und im Sommersemester 2025 wie folgt:

Lehreinheit	Studiengang	WiSe		Lehrplansemester						
		SoSe		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fakultät Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf a. Inn	B Angewandte Psychologie		67	0	54	0	43	0	35	
			0	60	0	48	0	39	0	

Erläuterung der Abkürzungen: B: Bachelorstudiengang, M: Masterstudiengang, WiSe: Wintersemester, SoSe: Sommersemester.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in dem jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die bei Abs. 1 genannten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

§ 4 Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern der tatsächliche Leistungsstand (Zugehörigkeit zum Studiensemester) der Studierenden maßgeblich.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 10. April 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 29. Mai 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. L.2-H3412.1.RO/19/8 vom 27. Mai 2024.

Rosenheim, den 29. Mai 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 29. Mai 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 29. Mai 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2024.